Regierungspräsidium Darmstadt



Einstufung wassergefährdender Stoffe

- Erfahrungen aus dem Vollzug in Hessen -

Referent:

Dipl. Ing. Gerd Hofmann MBA

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Berlin, den 11.Oktober 2013

Inhalt



- 1.Einführung
- 2. Erfahrung beim Vollzug der VwVwS
- 3. Neuerung für den Vollzug durch AwSV
- 4. Zusammenfassung



Vollzug in Hessen

Umsetzung der VwVwS in Hessen

Verschiedene Lehrgänge der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung zwecks Erörterung zu den Konsequenzen im Vollzug

Merkblatt zur Einstufung wassergefährdender Stoffe nach der VwVwS als Orientierungshilfe

Inhalte des Merkblatts



- 1. Prüfpflicht der Wasserbehörden
- 2. Vorläufige sicher eingestufte Stoffe, VCI-Liste
- 3. Polymerdispersionen und andere Rahmenrezepturen
- 4. Bestehende Anlagen
- 5. Einstufung von Abfällen
- 6. Löschwasserrückhalterichtlinie
- 7. Nur im Brandfalle gefährliche Stoffe
- 8. Lebens- und Futtermittel
- WGK-Daten im DV-System KIV

WGK bei Einzelstoffen



Prüfpflicht der Wasserbehörden

Betreiber hat die WGK formal ausreichend gegenüber der Wasserbehörde zu begründen

Hierfür genügen i.d.R. folgende Angaben:

- Name des Stoffs,
- WGK,
- Kenn.-Nr. des Katalogs wassergefährdender Stoffe" und
- CAS-Nr. bzw. EG.- Nr.





Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Verlangen der Dokumentation (vom Betreiber oder Hersteller)
- Plausibilisieren und Anerkennung der Dokumentation
- Aufforderung des Bertreibers zur Vorlage der Dokumentation bei der Auskunfts- und Dokumentationsstelle beim Umweltbundesamt



WGK bei Gemischen

Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Stoff/Gemisch hat eine Kenn.-Nr. oder Dokumentation liegt vor
- Ermittlung der WGK nach Anhang 4 VwVwS
 - Nr. 3 über Prozentsätze der Komponenten des Gemisches
 - Nr. 4 anhand drei verschiedenen am Gemisch ermittelten Prüfdaten
 - (akute Toxizität beim Säugetier, Umweltgefährlichkeit, andere Gefährlichkeitsmerkmale)



WGK bei Gemischen

Praxis im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Vorlage einer Erklärung über die WGK-Einstufung (Anlage des Merkblatts)
- Rezepturen werden nur in Ausnahmefällen eingesehen



Einstufung von Abfällen

Einstufung wassergefährdender Stoffe auf der Basis der VwVwS (LTwS-10; UBA 12/99):

- a) Konzept zur Ableitung einer WGK bei Abfällen wird als erforderlich angesehen
- b) KBwS empfiehlt technische Anforderungen ohne direkte Zuordnung in eine WGK festzulegen.
- c) da eine Einstufung nicht vorgenommen werden kann, ist es nicht sachgerecht vorsorglich von WGK 3 auszugehen.

Umgang mit festen Abfällen



Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt):

Umgang mit

- mineralische Abfällen (Erd- und Bauschutt)
- Altholz
- Haus- und Sperrmüll
- Kompost
- USW.
- ⇒ Großer Unterschied bei den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zwischen nwg oder wassergefährdend Stoffen



Umgang mit festen Abfällen

Erkenntnisquellen im Vollzug (RP-Darmstadt):

- Merkblatt Erd- und Bauschutt :
 bis Z0, Z1.1 und AI offenkundig nicht wassergefährdend,
 ab Z.1.2 bzw. AII Einzelfallbewertung
- Arbeitshilfe einer kleinen Arbeitsgruppe der LAWA zu festen Abfällen (Abfallschlüsselnummern WGK)
- Grünabfälle, Bioabfälle und Rohkomposte = WGK 1 nach Hessischer Verwaltungsvorschrift (Nr. 6.3 Abs. 7)



Umgang mit festen Abfällen

Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt):

- ⇒ In nicht eindeutigen Fällen Untersuchungen plus Bewertung durch VAwS-Sachverständigen
- ⇒ Ggf. Einholung einer Stellungnahme des Umweltbundesamtes





Merkblatt:

Soweit Daten von Anhängen 1 und 2 und den vom UBA nach Anhang 3 der VwVwS veröffentlichen Werten abweichen, sind sie anzupassen.

Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem:

- Halbjährliche Aktualisierung der hinterlegten Stofflisten
- Informationen über Umstufungen mit der Konsequenz der Anpassung der Datensätze (Im Falle einer Änderung der Gefährdungsstufe gilt die geänderte Prüfpflicht unmittelbar (§ 28 Abs. 2 VAwS))



AwSV – Entwurf 22.07.2013 Neuerung für den Vollzug

WGK-Vorgaben

- 1. Regelungen zur WGK-Einstufung in Verordnung
- 2. Landwirtschaftliche Stoffe allgemein wassergefährdend: z.B. Wirtschaftsdünger, Gülle, Festmist, Jauche, Silagesickersaft, Silage, Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft (§3 Abs. 2)
- 3. Gemische der Einbauklasse Z.0 oder Z1.1 der Mitteilung 20 LAGA-Merkblatt (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regel) ist nicht wassergefährdend (§10 Abs. 1 Nr. 3)



AwSV – Entwurf 22.07.2013 Neuerung für den Vollzug

Selbsteinstufung

- 1. Stoffe, die im intermodalen Verkehr umschlagen werden, bedürfen nicht der Selbsteinstufung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5)
- 2. Vorlage der Rezeptur von Gemischen kann aus Betriebsgeheimnisse verweigert werden (§ 8 Abs. 4)
- 3. Zuständige Behörde kann Selbsteinstufung überprüfen (§ 9 Abs. 1).
- 4. Umweltbundesamt berät Vollzugsbehörden bei der Selbsteinstufung (§ 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 4)





Erfahrungen aus dem Vollzug (RP-Darmstadt)

- 1. Die mit VwVwS vom 17.05.1999 eingeführte Verfahrensweise hat sich im Vollzug bewährt.
- 2. Vorgaben für die WGK-Einstufung von landwirtschaftlichen Stoffen problematisch, da keine techn. Anforderung in AwSV
- 3. Vorgabe mineralische Abfälle der Kategorie Z.0 und Z1.1 nicht wassergefährdend ist zu begrüßen
- 4. Einstufungen von Gemischen können durch Behörde überprüft werden und UBA berät





Vielen Dank

Kennzeichnung einer Einleitstelle für gewerbliches Abwasser in China